

## ÖDP-Antrag Beschlussvorlage 005/0180/2021 PV-FFA GS-Beschluss Anlage 1

Grundsatzbeschluss für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in der Stadt Amberg

Der Stadtrat begrüßt die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in der Stadt Amberg als unverzichtbaren Beitrag zur Energiewende und beschließt zu deren Umsetzung folgende Kriterien:

### Lage

Vor der Einreichung eines Antrags auf Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind die Flächen mit dem Stadtplanungsamt abzustimmen, wobei die Gewichtung der Kriterien für einen positiven Beschlussvorschlag von Seiten des Stadtrates besondere Beachtung finden sollte.

Die Beurteilungskriterien für einen positiven Beschlussvorschlag an den Stadtrat sind u. a.:

- Erhaltung des Landschaftsbildes
- Arten- und Biotopschutz
- Denkmalschutz (Bau-, Boden- und Naturdenkmäler)
- Einspeisepunkt (Kapazitätsbereitstellungszeitraum Energieversorger ist zu beachten)

### Laufzeit und Finanzierung

- Gültiger Pachtvertrag mit dem Flächeneigentümer, falls die Fläche gepachtet wird
- Um Pflege, Entwicklungsziele und die ökologische Sorgfalt der Ausgleichsflächen sicherzustellen, setzt die Stadt Amberg eine Bürgschaft von derzeit 10.000 €/Peak MWh (bei Inflation > 10 % wird der Wert dementsprechend angepasst) fest
- Um den Rückbau der Anlage zu sichern, setzt die Stadt Amberg eine Bürgschaft von derzeit 35.000 €/Peak MWh (bei Inflation > 10 % wird der Wert dementsprechend angepasst) fest
- Schriftliche Zusage, dass mindestens 50% der Anlage als Bürgerbeteiligung den Bürgern angeboten wird inklusive Konzept- und Konditionenerläuterung (Form der Beteiligung, Rendite) mit Zusicherung, dass der Park nicht an dritte Finanzinvestoren verkauft wird
- Schriftliche Zusage, dass sich die Stadt Amberg mit einem Minderheitsbetrag an der Betreibergesellschaft beteiligen kann
- Beachtung des neuen § 6 Abs. 3 EEG 2021 – finanzielle Beteiligung der Kommune am Ausbau (0,2 Cent pro kWh) nach Satzungsbeschluss

### Naturschutz

- Der Nachweis erforderlicher Ausgleichsflächen auf Basis der umzäunten Fläche der PV-Freiflächenanlage erfolgt durch den Investor in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde (UNB) und des Sachgebiets Grünplanung und Landespflege unter Beachtung der Empfehlungen der Obersten Baubehörde

- In Abhängigkeit vom Standort können Verbesserungsvorschläge für den Naturhaushalt, zu Habitat-Strukturen oder zur Steigerung der Biodiversität erfolgen, die im Bebauungsplanverfahren zwingend umzusetzen sind

#### Empfehlungen

- Vorhabenträgern wird nach gestelltem Antrag der Durchführungsvertrag im Entwurf zur Verfügung gestellt. Die Ausarbeitung der Vertragsinhalte erfolgt nach positivem Auslegungsbeschluss
- Den Vorhabenträgern wird empfohlen, die Bedeutung ihrer Anlagen für die Energiewende anhand eines Energielehrpfades vor Ort zu erläutern. Dieser Lehrpfad kann für Kindergärten, Schulen bzw. die Information der Bürgerschaft allgemein genutzt werden

#### **Begründung:**

Der Grundsatzbeschluss hat die Intention, für eine positive Atmosphäre bei der Errichtung von PV-Freiflächenanlagen zu sorgen und den Eindruck zu vermeiden, dass zusätzliche Hindernisse für derartige Vorhaben aufgebaut werden.

Bei dem Punkt Lage wird auf das Kriterium Bodenertragswert (kapitalisierte Bodenrendite) verzichtet, da PV in benachteiligten Gebieten ausdrücklich erwünscht ist und außerhalb dieser Gebiete die Regelungen des EEG gelten (Autobahn, Bahnlinie, Konversionsfläche). Beim Kriterium Einspeisepunkt wird statt von „Bayernwerk“ allgemein von „Energieversorger“ gesprochen.

Beim Punkt Laufzeit und Finanzierung wird das Kriterium Vorgabe für Pachtverträge auf die o. g. Vorgabe reduziert. Üblich sind Pachtverträge auf 25 Jahre, rein rechtlich sind Verträge nur bis 30 Jahre zugelassen. Die Inhalte des Pachtvertrages sind eine individuelle Entscheidung zwischen Pächter und Verpächter. Da es ist ohnehin nicht leicht ist, Flächen für einen wirtschaftlichen Pachtzins zu sichern, wird auf weitergehende Vorgaben verzichtet.

In Sachen Ausgleichsflächen wird der Bürgschaftsbetrag von 30.000 €/Peak MWh auf 10.000 €/Peak MWh reduziert.

Mit Landtagsdrucksache 18/10017 vom 23.09.2020 hat der Bayerische Landtag die Staatsregierung aufgefordert, Photovoltaik-Freiflächenanlagen ohne zusätzlichen Ausgleichsbedarf zum Regelfall zu machen, in dem die Ausgleichsflächen innerhalb der Anlage realisiert werden. Das dazu erforderliche Rundschreiben befindet sich im Abstimmungsprozess zwischen Umwelt- und Bauministerium und ist für Anfang 2022 angekündigt. Dadurch entfällt für die Zukunft das Bürgschaftserfordernis.

Da eine Aussage zur Rückbaubürgschaft bisher nicht enthalten war, wurde eine entsprechende Vorgabe aufgenommen.

Da die Verteilung der Gewerbesteuer mittlerweile im Gewerbesteuergesetz (§ 29/1 Nr. 2 GewStG) auch für die PV zugunsten der Standortkommune geregelt ist (Verhältnis 90/10), wird auf dieses Kriterium verzichtet.

Beim Punkt Naturschutz wird auf die Nennung eines festen Kompensationsfaktors verzichtet. Derzeit bewegen sich Kompensationsfaktoren im Bereich 0,1 bis 0,2 in

Abhängigkeit von der ökologischen Qualität der zukünftigen Ausgleichsfläche, die im o. g. Verfahren zwischen Investor und Verwaltung bestimmt wird.

Mit Landtagsdrucksache 18/10017 vom 23.09.2020 hat der Bayerische Landtag die Staatsregierung aufgefordert, Photovoltaik-Freiflächenanlagen ohne zusätzlichen Ausgleichsbedarf zum Regelfall zu machen, in dem die Ausgleichsflächen innerhalb der Anlage realisiert werden. Das dazu erforderliche Rundschreiben befindet sich im Abstimmungsprozess zwischen Umwelt- und Bauministerium und ist für Anfang 2022 angekündigt. Dadurch entfällt für die Zukunft das Bürgerschaftserfordernis.

Die Kriterien saP, Eingrünung, Anrechnung der Eingrünungsmaßnahmen als Ausgleichsfläche entfallen, da sie regelmäßig im Verfahren mit der UNB abgehandelt werden.

Beim Punkt Empfehlungen wird auf das Kriterium Qualität der Module verzichtet, da die Qualität der Module mittlerweile durchweg gut ist. Die Ost-/Westausrichtung ist eine Frage der Wirtschaftlichkeit, des Anlagenstandorts und der EEG-Regelungen dazu, daher kann die Empfehlung ebenfalls entfallen.

Beim Kriterium Bürgeranlage wird die Beteiligungsquote auf 50 Prozent erhöht und das Kriterium von Empfehlung in beschlussrelevante Vorgabe umgewandelt. Der bisherige Vorschlag 5 % von maximal 500 kWp ist unwirtschaftlich. Die Kosten für 500 kWp liegen bei ca. 300.000.- €, bei einer Finanzierung 85/15, also 15 % Eigenkapital, stünde für die Bürgerbeteiligung nur ein Betrag von 45.000.- € zur Verfügung.

Durch die Option einer Minderheitsbeteiligung besteht für die Stadt Amberg die Möglichkeit, als Miteigentümer über den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft über die gesamte Laufzeit informiert zu werden.

§ 6 Abs. 3 EEG 2021 bietet die Möglichkeit der finanziellen Beteiligung der jeweiligen Kommune am Ausbau der erneuerbaren Energien.

Die Kriterien innovative Doppelnutzung, Energiespeicheranlagen und Bürgerinformation entfallen, weil die Doppelnutzung spezielle Sonderkulturen voraussetzt, Energiespeicheranlagen zum wirtschaftlichen Betrieb erst durch entsprechende EEG-Regelungen ermöglicht werden müssen und die Bürgerinformation bereits Teil des üblichen Genehmigungsverfahrens ist.